EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN

Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen

28. November 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Freimettigen erlässt gestützt auf

- Art. 86 bis 88a Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 198 (GV; BSG 170.111)
- Art. 4 Organisationsreglement Gemeinde Freimettigen (OgR) vom 08. Juni 2017

folgendes Reglement

Zweck	**Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für den aperiodischen Unterhalt oder die ordentlichen Abschreibungen der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	**Art. 2** [1] Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Freimettigen. [2] Der Gemeinderat beschliesst unabhängig seiner Finanzkompetenz gemäss Organisationsreglement die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit abschliessend.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	**Art. 3** Der Spezialfinanzierung können Beträge auf Beschluss des Gemeinderates für den zweckentsprechenden aperiodischen Unterhalt und die jährlichen ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens entnommen werden, soweit der Bestand ausreicht.
Verzinsung	**Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	**Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Freimettigen am 28. November 2018.

EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN

Der Präsident	Die Sekretärin
Arthur Vifian	Irene Locher

Auflagezeugnis
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2018 bis 26. November 2018 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 25. November 2018 und Nr. 47 vom 22. November 2018 bekannt.

Einsprachen: keine

3510 Freimettigen, 14. Januar 2019 Die Gemeindeschreiberin

Irene Locher